

und Schlafräumen. Daneben gibt es auch die Gefängniszelle. Diese aber ist nicht namenbestimmend geworden. Wenn wir den Ortsnamen *Appenzell* näher betrachten, dann führt das Wörterbuch unter *Appenⁿ-zeller* bzw. *Appenⁿ-zöller* neben der Bedeutung 'einer der in Appenzell lebt oder von dort kommt; ein Familienname' weiteres aus, nämlich dass es eine Hunderasse mit diesem Namen gibt oder dass eine bestimmter Kuhschlag so benannt wird. Ein Alkoholbrand heißt so wie auch eine bestimmte Tabakpfeife usw. An dieser Stelle sei aber auch auf den alten Namen *Meginratescella* 'Meinradszell' des Klosters *Einsiedeln* und damit auch den entsprechenden Ortsnamen hingewiesen. Orts- und Personennamen finden sich auf Spalten 1197 f., jedoch stets mit dem Verweis auf Namenbücher oder auf *ortsnamen.ch*. Das Nomen *Zil* 'Ziel' (Spalten 1206 ff.) ist vor allem in älteren Dokumenten gut als Fachwort, welches das Ende bzw. die Grenze eines Grundstücks oder einer Geländepartie bestimmt, vertreten und kommt deshalb auch in Namen vor. Da gilt es sich in ältere Texte mit Rechtscharakter zu vertiefen. Eine Bedeutung von *Zil*, die sich auf das Ende eines Termins z.B. für das Bezahlen bezieht, sei hier auch noch erwähnt, ist aber namenkundlich nicht relevant. Auch *Zoll* kommt in Namen vor (Spalte 1243). Der Grund dafür ist, dass es in früheren Tagen sehr viele Zollstellen gab. Das Reisen war einst bedeutend umständlicher. Es galt, Gebühren für das Begehen oder Befahren von Brücken zu bezahlen, und eine Vielzahl von Territorialgrenzen benötigten Zollstellen. Komposita im Sachbereich sind von *Überzoll* 'Zollabgabe auf Waren, deren Ein- oder Ausfuhrkontingent überschritten wird' bis *Zwilchzoll* 'Zollabgabe für Zwilch, derben Leinenstoff' breit vertreten. *Zoller* m. 'Zolleinnehmer' ist auch als Personennamen und in Ortsnamen vertreten (Spalten 1257 ff.). *Zoll* als Längenmaß erscheint in einer Reihe von Komposita, weil je nach zu messender Sache das Maß verschieden sein konnte. Auch ein *Zoll* in Bern muss nicht gleich lang wie anderswo gewesen sein. Das galt auch für andere Längen- oder Hohlmasse. Mit *Zelg* kommt es zum letzten namenkundlich relevanten Wort (Spalten 1271 ff.). Es wurde im Rahmen der so genannten Dreifelderwirtschaft gebraucht. In Namen erscheint es als Simplex und in Komposita und lässt in eine alte Landnutzung blicken. Der Boden wurde wechselweise für Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache genutzt. Das galt es einzuhalten, wurde aber schon relativ früh nicht mehr befolgt. Aber in Namen hat das Wort überlebt. Mit dem Beginn der Wortstrecke *Zalgg – zulgg* endet Heft 231 mit der Spalte 1280.

Mit den 1280 Spalten für den letzten Band des Idiotikons lässt sich im Vergleich zu Band 14 mit 1882 Fachspalten hoffen, dass Band 17 bald einmal vollendet sein könnte, weil *Z*-Wörter kaum übermäßig vertreten sind. Gegen Ende wird dann auch ein Lemma *Zwilch* stehen. Davon träumt der Rezensent.

Viktor Weibel

Stephan Altensleben, Rätselhafte Steinkreuze – Die Entdeckung ihrer wahren Bedeutung. Eine rechtsarchäologische Untersuchung (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas Band 105), Langenweissbach 2023, 379 S., 493 Abb., 31 Karten, 1 Kartenbeilage, ISBN 978-3-95741-194-5, Preis 49,00 €

Nicht auf den ersten Blick haben die „rätselhaften Steinkreuze“ etwas mit Ortsnamensforschung zu tun. Das ist auch nicht Kernanliegen des Verfassers, ebenso wenig als eine dezidiert inventarisierende Bestandserschließung (wie seinerzeit bei Bernhard Losch: *Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden-Württemberg*, Stuttgart 1981). Geboten aber wird eine typologisch systematisierende, schon im Untertitel ausdrücklich rechtshistorische Untersuchung und sie

hat für eine Besprechung an dieser Stelle auch hinreichend intensive onomastische Querverbindungen.

Steinkreuze sind vor allem rechtsarchäologische Flurdenkmale. Typologisch unterscheidet man wegen ihrer Formgebung so bezeichnete Steinkreuze von Kreuzsteinen mit dem Kreuz als ikonographischem Symbol auf lediglich mehr oder weniger vorbereitetem steinernem Trägermedium; oft genug findet sich beides kombiniert. Von Rätseln hat man dabei auch immer wieder gesprochen (etwa Karl Frölich, Das Rätsel der Steinkreuze, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft, 19 [1950] S. 59–70). Das forschungsgeschichtliche Deutungsspektrum der vergangenen zweihundert Jahre ist ziemlich breit. Gemeinsam ist allen ernstzunehmenden Varianten, daß die Artefakte sich nicht in einer irgendwie gearteten Memorialfunktion erschöpfen, sondern ihre Publizität durch Sichtbarkeit rechtliche Signalfunktion birgt. Was die Steinkreuze allerdings signalisieren und dokumentieren sollten, ist dabei heute oft unklar. Weithin anerkannt interpretiert sie die Rechtsarchäologie vor allem als Sühnekreuze (dazu etwa wiederum Bernhard Losch, Zur Öffentlichkeit der privatvertraglichen Totschlagsühne. Tötungsdelikte – Sühne- und Versöhnungsrituale – Steinerne Denkmale, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte Bd. 72 [2013] S. 131–152) und soweit man – was allerdings in Hinblick auf die Zahl der bekannten Steinkreuze bei weitem nicht generell so ist – für die Aufstellung den Kontext dafür kennt, leuchtet das auch ohne weiteres ein. Der Umstand, daß die spätmittelalterliche Totschlagsühne in ihrer weiten Verbreitung einen (unter mehr oder weniger obrigkeitlicher Flankierung, immer aber mit einem kirchlichem Element von Bußleistung geschlossenen) Vergleich darstellt, hat dazu geführt, sie hinter Steinkreuzsetzungen generell zu *vermuten*. Gerade die zeitliche Parallelität und das schließliche Aufhören der Steinkreuzsetzungen läßt sich dafür plausibel mit dem Rückgang der Totschlagsühne infolge ihrer Delegitimierung erklären, einer Delegitimierung maßgeblich durch obrigkeitlichen Akzeptanzschwund für die mehr oder weniger privaten Sühneverträge bei Unrechtstaten und ihrer Verdrängung durch einen hoheitlichen Strafanspruch. Andere Anlässe und Funktionen werden dadurch aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Rechtliche Sphären raumbezogen mit massiven Steinkreuz-Flurdenkmalen im wörtlichsten Sinn zu de-„finieren“ dürfte auch häufig ihre Erklärung bieten. Jedenfalls Kreuze auf Stein belegt beispielsweise – um einen im Buch nicht erwähnten Fall zu nehmen – die Ausmarkung eines „Stattgerichts Jurisdiction und Confinen“ an/auf Bergkuppen mit Kreuzen am (aber vielleicht auch aus) Fels im Brixner Stadtrecht von 1604 (vgl. Josef Muschlechner, Alte Brixner Stadtrechte [Schlern-Schriften; 26], Innsbruck 1935, S.64: „*ist ain Kofl [...], darein ein Creuz. [...], in wellichem Kofl ain Creuz ist. [...] Auf der oberseiten des wegs in ain Stain ain Creuz, [...]. In einem großen Kofl ain Creuz. Weiter hinumb [...] zway creuz nahend bey-samen. Und von dannen hinumb [...] mehr ain Creuz. [...]*“). Wie Karl Härter für die Strafgerichtsbarkeit und ihre Visualisierung von „Galgenlandschaften“ spricht (Galgenlandschaften. Die Visualisierung und Repräsentation von Stätten und Räumen der Strafjustiz in bildhaften Medien der Frühen Neuzeit, in: Anette Baumann / Evelien Timpener / Sabine Schmolinsky [Hrsg.], Raum und Recht. Visualisierung von Rechtsansprüchen in der Vormoderne, Berlin 2020, S. 109 – 137), könnte man eigentlich ganz ähnlich, aber noch umfassender für solche Ab- und Eingrenzung auch von „Steinkreuzlandschaften“ sprechen. Die Funktion dabei als „Gerichtskreuz“ steht für die Örtlichkeit seines Zusammentretens ebenso wie seine kompetenziell räumliche wie sachliche Reichweite, etwa als „Straßengericht“, oder als Ausweis von Orten als rechtlich geschützten Friedensorte und Immunitätsbezirke. Damit sind die gängigsten und wohl wichtigsten – rechtsrelevanten – Funktionszusammenhänge genannt. Altensleben lenkt mit seiner Untersuchung die Aufmerksamkeit nachdrücklich auf den gerichtlichen Kontext. Er setzt dafür umfassend an und unternimmt einen weiten, schon in der christlichen

Antike (S. 7 ff.) beginnenden Umgriff einer Phänomenologie des Kreuzes in kulturgeschichtlichem Spektrum:

Das Kreuz an kirchlichen Bauwerken und Plätzen (S.17 ff.), an profanen Bauwerken und Plätzen (S.25 ff.). Kleinteilig fächert sich das zentrale vierte Kapitel auf („Das Kreuz an Gerichtsplätzen und Gerichtsgebäuden“, S.33 ff.). Hier finden die diversen Kreuzformen Behandlung (Irische Kreuze, Kreuze auf Säulen und Stufenkreuze [S.49 ff.], solche auf Stelen und Pfeilern, auf Pfählen, Ständern und Stäben [S.55 ff.], Kreuzsteine, besonders mit Strich- und Balkenkreuzen [S.64 ff.], Radkreuze, Scheibenkreuze, Weihekreuze [S.74 ff., weiter untergliedert für Rad- und Scheibenkreuze auf Säulen, Ständern und Stäben, große Rad- und Scheibenkreuze, S.79 ff., sowie kleine Radkreuze und kleine Kreuze im Kreis, S.94 ff.]). Konsequenz als Kreuzformen folgen die Steinkreuze (S.98 ff.). Hieran anschließend wendet sich Verf. den Abbildungen auf Kreuzen zu. Interpretiert werden sie als Schutzkreiszeichen (S.103 ff.), Schöffenzeichen (S.108 ff.) und Schwur- und Gerichtszeichen (S.119 ff.), wofür besonders Schwerter fungieren (S.120 ff., 128 ff.), ebenso wie Spieß und Stab (S.140 ff.). Weitere Arten von Abbildungen – Rad oder Beile – sollen warnen, etwa vor dem Handverlust beim Bruch des Friedens (S.147 ff.). Das große Kapitel „Gerichtskreuze im System ostmitteldeutscher, oberfränkischer und nordböhmischer Fernwege“ (S. 152–215) stellt auf gewisse Weise die Probe aufs Exempel für das Vorangegangene dar. Knappe Abrundungen des Themas erfolgen dann noch mit den Kapiteln zu Kreuzen bei der Strafvollstreckung (S.216 ff.) und an Herrschaftsgrenzen (S.219 ff.). Letztlich verantwortlich für das Verschwinden der Steinkreuz-/Kreuzsteinpraxis „als Friedens- und Rechtssymbol“ (S.223 f.) sei der „Umzug der Gerichte seit dem späten Mittelalter in Gebäude“. Als Element der Raumordnung von Gerichten und Herrschaft trete an seine Stelle das „weltliche Hoheitszeichen“. Gerade das allerdings hätte eine eingehendere Analyse verdient, so sehr das auf den ersten Blick auch zu überzeugen vermag.

Genuin interessant wird das Buch für die Ortsnamenforschung sicherlich nicht nur dort, wo explizit das Kreuz namensbildend auftaucht (etwa S.155 Flurname „am Kreuzchen“, Flurname „Hohekreuz S.164 oder diverse „Kreuz-berge/bühl“ (S.130, 145, 180, 184), sondern dass der Umstand präsenter Kreuze herrschaftliche bzw. gerichtliche Kontexte zu erschließen erlaubt, die ihrerseits für Ortsnamenskundliche Interpretamente Anhaltspunkte bieten können. Intensiver ausgelotet wird das im erwähnten großen Abschnitt 4.10 über Gerichtskreuze und Fernwege (S. 152–215). Beigelegt ist dafür auch die Reproduktion einer „Skizze der ältesten Wege in Sachsen in der Zeit um 800–1200 n.Chr.“ aus Wiechel, Alte Steinkreuze in Sachsen von 1897/99.

In Details wird man immer wieder unterschiedlicher Auffassung sein können (zB bei einer zwingend scheinenden Namensherleitung aus dem Wort „lag (Gesetz) als Name von Gerichtswegen (La(a)g-Weg) und als Gerichtsgrenzzeichen“, (S. 185, 183). Das liegt auch daran, daß bei der Rekonstruktion des gerichtsherrschaftlichen Kontextes je im Einzelfall viel Hypothetisches einfließt. Die „ungewöhnliche Felszeichnung in Mistelbach südwestlich von Bayreuth/Oberfranken“ (S.109, Abb. 241, 242 sowie auf dem Einband) als Kreuzstein mit Pflugutensilien als „aus dem 11./12. Jahrhundert stammende Kreuzritzung“ ist mit dieser nicht weiter belegten Datierung als Prämisse tatsächlich „sicherlich kein Sühne- oder Gebetskreuz für einen getöteten Bauern“, so sicher aber eben auch nur mit dieser frühen Datierung, deren Gewißheit mindestens einen durchschnittlichen Betrachter überfordern dürfte. Grosso modo hat trotzdem die Deutung von Kreuzen mit zusätzlich abgebildeten Berufsausübungsutensilien viel für sich, aus „Schöffenzeichen“ (so die Überschrift des Kapitels 4.7. S. 108–118) auf entsprechende Schöffengerichte zu schließen, und nicht auf die Qualität als Sühnesteine. Das unterstützt erheblich die Generalthese von Steinkreuzen und Kreuzsteinen als Indikatoren für Gerichtsorte und Gerichtsgrenzen.

In Details unterlaufen nicht ganz selten kleinere Mißlichkeiten, etwa S.223 eine zutreffende Bezeichnung des Kreuzes als „Feld- und Triumphzeichen Christi“ (*vexilla Christi et signa triumphi sui*) im *Rationale divinorum officiorum* von Guilelmus Durandus von Mende (1230–1296) nach dem Erscheinungsjahr der Inkunabel von 1473 zu datieren. Das ist eine datierungsmäßig unglücklich mißverständene Übernahme aus dem (insgesamt zum Thema äußerst einschlägigen, luziden und sogar einen knappen Abriß zur Problematik der Steinkreuze aufweisenden) Artikel „Kreuz“ in der Theologischen Realenzyklopädie [TRE] Bd.19 [1990], S. 712–779 [751; 741 f. zu Steinkreuzen]). Es handelt sich natürlich um denselben Durandus, der S.10 mit seinem *Rationale* schon einmal genannt wird (dort allerdings in Anm.33 ohne Angabe, welche Ausgabe davon verwendet wurde); auch ist das *Decretum Gratiani* Teil des später so genannten *Corpus iuris canonici*, das im 19. Jh. Friedberg edierte, nicht des *Codex iuris canonici* (S.22 mit Anm. 118). Nicht immer stimmt der Verweis zwischen Text und Abbildung: S.108 geht der Verweis auf Abb.234 ins Leere, weil es sich tatsächlich um Abb.60 handelt, derjenige auf Abb.235 meint 234; 236 stimmt dann wieder.

Stärker wiegt, daß als Orientierungshilfen ein Literaturverzeichnis wie eine komprimiert einführende Darstellung zu Forschungsgeschichte und Forschungsstand fehlen (zu knapp dafür deren gelegentliches Aufscheinen, zB S.35); das sollte man bei einer wünschenswerten Neuauflage berücksichtigen. Etwas umständlich ist für Leser, vom Bildteil zu den entsprechenden Stellen im Textteil zu gelangen; dafür muß man über das Ortsregister und die dortigen Seitenverweise vorgehen. Kritik gehört zum Genre der Rezension, und auch wenn sich die verschiedenen Monita wohl merklich vermehren ließen, müßte man schon ziemlich böswillig sein zu leugnen, daß der Verf. die unzähligen mosaikartigen und immer anregenden Beobachtungen insgesamt zu einem beeindruckenden Panorama zusammenfügt, das die fast 500 Abbildungen (S. 227–335) mit einer schlechterdings eindrucksvollen Präsentation von Bildzeugnissen ergänzt.

Bietet dabei nun dieses Buch auch „des Rätsels Lösung“? Ob die Rechtsarchäologie, mit einem – eingangs skizzierten – auch differenzierten Ansatz alle Steinkreuze erschöpfend erklären kann, mag letztlich dahinstehen, denn im Einzelfall ist auch an andere Funktionen, an Mehrfachfunktionen oder Funktionswandel zu denken; in christlichem Kontext sicher auch die spirituelle Sakralisierung des Raumes überhaupt (und zwar ebenso im Außen- wie Innenbereich, auch zusammen mit dem Schutz als [auch] säkular rechtlich geschützter Friedensbereich), oder als Zeichen steinerne Memorialrhetorik im v.a. öffentlichen Raum und entsprechend auch insb. herrschaftssymbolisch.

Dem Grundanliegen des Buches, bei Steinkreuzen ohne konkrete Hinweise nicht primär an Sühnekreuze, sondern primär an (Sonder-)Friedensbereiche, deren Gericht, Gerichtsorganisation und überhaupt Gerichtsverfassung zu denken, darf man sich anschließen. Die Relativierung der als vorschnell empfundenen Pauschalqualifizierung als Sühneesteine und die Lenkung des Fokus stärker auf den räumlichen Gerichtskontext machen das Buch ganz grundsätzlich beachtenswert, und zwar jenseits aller punktuellen Monita, die je und je darin gefunden werden können. Letztlich geht es also um eine Verschiebung der Akzente bei der Deutung von Steinkreuzen/Kreuzsteinen und im Grunde eine Art von Vermutungsumkehr: nicht a priori Sühne-, sondern a priori Gerichtskreuz. Wenn man allerdings bedenkt, wie leidenschaftlich die Steinkreuzforschung seit Generationen immer wieder betrieben wird, birgt das für manche sicherlich ein beachtliches Provokationspotential. Für die Rechtsarchäologie darf man indessen entspannt von dem Buch von Altensleben als bedeutende Horizonterweiterung sprechen, aus der auch die Namenskunde Gewinn ziehen kann.

Hans-Georg Hermann